

**Prüfungsordnung für die Magisterprüfung des Fachbereichs
Geschichtswissenschaft
Vom 17. Juli 1985**

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 6. August 1985 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichtswissenschaft am 17. Juli 1985 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes - HmbHG - vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Prüfungsordnung für die Magisterprüfung des Fachbereichs Geschichtswissenschaft in der nachstehenden Fassung nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes genehmigt.

Änderung der Prüfungsordnung für die Magisterprüfung des Fachbereichs Geschichtswissenschaft vom 8. April 1987 /13. Januar 1993

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Studienziel und Zweck der Prüfung**

(1) Die Magisterprüfung bildet den Abschluß eines ordnungsgemäßen Studiums in einem im Fachbereich Geschichtswissenschaft vertretenen Hauptfach und in zwei Nebenfächern. Das Studium vermittelt fachliche Qualifikationen, die den Studierenden zu selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit befähigen und ihn auf berufliche Tätigkeiten in den von ihm gewählten Fachrichtungen ohne Ausrichtung auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld vorbereiten.

(2) Bei bestimmten Fächerkombinationen kann an die Stelle der beiden Nebenfächer ein zweites Hauptfach treten; näheres regelt der anliegende Fachkatalog. In diesem Fall ist für das Prüfungsverfahren der Fachbereich Geschichtswissenschaft zuständig, wenn in ihm das Hauptfach vertreten ist, aus dem die schriftliche Hausarbeit gemäß § 17 Absatz 1 "gewählt wird.

**§ 2
Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird dem Kandidaten vom Fachbereich Geschichtswissenschaft der akademische Grad eines Magister Artium beziehungsweise einer Magistra Artium (M.A.) verliehen.

**§ 3
Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt (einschließlich des Zeitraums für die Prüfung) für die Fächer Geschichte, Griechische Philologie und Lateinische Philologie neun Semester und zwei Monate, für das Fach Byzantinistik und Neugriechische Philologie zehn Semester und zwei Monate.

**§ 4
Ausschuß für Magisterprüfungen**

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Ausschuß für Magisterprüfungen ein. Dieser ist zuständig für

- a. die Organisation der Prüfungen,
- b. die Entscheidung in Prüfungssachen gemäß der Prüfungsordnung,
- c. die Kontrolle der Einhaltung der Prüfungsbestimmungen.

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist der Ausschuß für Magisterprüfungen nicht zuständig.

(2) Der Ausschuß kann einzelne Aufgaben an den Vorsitzenden übertragen.

(3) Dem Ausschuß gehören an: Der Fachbereichssprecher, zwei weitere Professoren, ein Hochschulassistent oder Dozent, ein Student. Die Mitglieder des Ausschusses für

Magisterprüfungen mit Ausnahme des Fachbereichssprechers werden vom Fachbereichsrat auf zwei Jahre, die studentischen Mitglieder auf ein Jahr gewählt. Jede Gruppe des Fachbereichsrates schlägt ihre Vertreter mit der Mehrheit ihrer Mitglieder vor.

(4) Vorsitzender des Ausschusses ist der Fachbereichssprecher. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Ausschuß aus der Gruppe der dem Ausschuß angehörenden Professoren gewählt.

(5) Der Ausschuß tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem Fachbereichsrat in Fällen des Absatz 7. Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Ausschußvorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Der Ausschuß kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen, die beteiligten Prüfer und Beisitzer hören, sowie bei Abnahme von Prüfungen anwesend sein.

(7) Auf Antrag des Kandidaten oder eines Mitgliedes des Ausschusses ist eine Entscheidung des Ausschusses oder seines Vorsitzenden vom Fachbereichsrat zu überprüfen. Dieser kann die Angelegenheit zur nochmaligen Beratung und Entscheidung an den Ausschuß zurückverweisen.

§ 5

Bestellen von Prüfern und Zweitgutachtern

(1) Der Ausschuß für Magisterprüfungen bestellt die jeweiligen Prüfer und Zweitgutachter. Der Bewerber kann für die Hausarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen des Kandidaten ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Der Vorsitzende des Ausschusses gibt die Namen der Prüfer und Zweitgutachter zusammen mit der Zulassung dem Bewerber bekannt. Spätere Änderungen sind ihm unverzüglich mitzuteilen.

(2) Zu Prüfern können die Professoren gemäß §§ 12 bis 17 HmbHG und die Privatdozenten des betreffenden Fachs bestellt werden. Zu Zweitgutachtern können auch die in dem betreffenden Fach promovierten hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden.

(3) In fachlich besonders begründeten Fällen kann der Ausschuß für Magisterprüfungen auch Professoren und Privatdozenten anderer Universitäten zu Prüfern oder Zweitgutachtern bestellen. In einem Prüfungsfach darf nicht mehr als einer der als Prüfer oder Zweitgutachter am Prüfungsverfahren Beteiligten aus dem in Satz 1 genannten Personenkreis stammen.

§ 6

Öffentlichkeit

Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen; Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Der Ausschuß für Magisterprüfungen kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Bewerbers ausschließen, wenn sie für ihn einen besonderen Nachteil besorgen läßt. Satz 1 gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in den Prüfungsfächern an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(3) Über Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 2 entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Ausschusses für Magisterprüfungen.

§8

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Unternimmt der Kandidat einen Täuschungsversuch, so fertigt der Prüfer oder Aufsichtführende nach Abschluß des Prüfungsteils hierüber einen Vermerk an, der unverzüglich dem Ausschuß für Magisterprüfungen vorgelegt wird.
- (2) Bei einem erheblichen, trotz Ermahnung fortgesetzten Ordnungsverstoß kann der Prüfer oder Aufsichtführende den Kandidaten von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausschließen. Einen Vermerk darüber legt er unverzüglich dem Ausschuß für Magisterprüfungen vor.
- (3) Stellt der Ausschuß für Magisterprüfungen einen Täuschungsversuch oder Ordnungsverstoß fest, wird die Note für diese Prüfungsleistung mit, nicht ausreichend' (5) festgesetzt. Dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9

Versäumnis

Erscheint ein Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht oder liefert er seine Arbeit nicht ab, ohne daß er die Prüfung aus triftigem Grund nach § 10 unterbricht, ist die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach nicht bestanden.

§ 10

Unterbrechung und Modifizierung des Prüfungsverfahrens

- (1) Der Kandidat kann die Prüfung aus triftigem Grund unterbrechen; die Prüfung wird zu Beginn des Teiles wiederaufgenommen, an dem sie unterbrochen wurde, ohne daß dieses als Wiederholung gilt. Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muß dem Vorsitzenden des Ausschusses für Magisterprüfungen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Ausschußvorsitzende den Grund an, wird das Prüfungsverfahren für eine von ihm festzusetzende Zeit unterbrochen. Erkennt er den Grund nicht an, und wird dieser nicht vom Ausschuß anerkannt, so gelten verstrichene Termine als nicht eingehalten.
- (2) Ein triftiger Grund, der dem Kandidaten die Einhaltung einer Prüfungsfrist oder eines Prüfungstermins unmöglich macht, ist unverzüglich dem Prüfer und dem Vorsitzenden des Ausschusses für Magisterprüfungen anzuzeigen. Über Anerkennung des Grundes entscheidet in Zweifelsfällen der Ausschuß. Bei Anerkennung des Grundes wird vom Ausschuß ein Ersatztermin festgesetzt. Bei endgültiger Nichtanerkennung des Grundes gilt die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach als nicht bestanden.
- (3) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Teile der Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Ausschuß für Magisterprüfungen gestatten, Prüfungsleistungen in gleichwertiger und in anderer Form zu erbringen.

§ 11

Wiederholung

- (1) Die Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsteile werden in der Regel nicht wiederholt; auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Ausschuß für Magisterprüfungen Ausnahmen zulassen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann eine nicht bestandene Hausarbeit nur einmal wiederholt werden; auf begründeten Antrag des Kandidaten kann vom Ausschuß für Magisterprüfungen eine weitere Wiederholung genehmigt werden.

§ 12

Dauer des Verfahrens

Sofern keine Prüfungsteile zu wiederholen sind, soll das gesamte Prüfungsverfahren spätestens acht Monate nach Vergabe des Themas der schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen sein.

§ 13 Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung ist nach Möglichkeit innerhalb einer Woche ein Zeugnis auszustellen, welches die Prüfungsfächer, das Thema und die Note der schriftlichen Hausarbeit, die Noten der einzelnen Prüfungsfächer und die Gesamtnote enthält.

§ 14 Urkunde

Nach dem erfolgreichen Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten der akademische Grad gemäß § 2 verliehen. Die Urkunde gibt Prüfungsfächer sowie das Thema der schriftlichen Hausarbeit an. Die Urkunde wird vom Fachbereichssprecher als dem Vorsitzenden des Ausschusses für Magisterprüfungen unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Er teilt dem Fachbereichsrat den Abschluß der Magisterprüfung mit.

II. Magisterprüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzung

Zur Magisterprüfung kann zugelassen werden, wer mindestens zwei Semester am Fachbereich Geschichtswissenschaft der Universität Hamburg ordnungsgemäß studiert hat. Wer die von dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt, ist unabhängig von seiner Studienzeit zuzulassen. Das Erfordernis der Immatrikulation nach § 53 Absatz 3 Satz 2 HmbHG bleibt unberührt.

§ 16 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Ausschusses für Magisterprüfungen zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

- a. das Studienbuch;
- b. ein Lebenslauf,
- c. der Nachweis bestimmter Sprachkenntnisse nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung,
- d. für das Hauptfach der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in Anhang unter Ziffer 2 sowie in den jeweiligen Studienordnungen genannten Veranstaltungen; für die Nebenfächer (beziehungsweise das zweite Hauptfach) die gemäß jeweiliger Studienordnung zu erwerbenden Leistungsnachweise beziehungsweise, sofern das Studium nicht durch eine Studienordnung geregelt ist, die Erklärung des Prüfers über ein ordnungsgemäßes Studium,
- e. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis der Antragsteller sich schon an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule einer Abschlußprüfung im selben Hauptfach unterzogen hat,
- f. gegebenenfalls Vorschläge bezüglich der als Prüfer zu bestellenden Personen.

(3) Ein nach § 16 Absätze 1 und 2 gestellter Antrag muß abgelehnt werden,

- a. wenn das Studium nicht ordnungsgemäß war,
- b. wenn eine Magisterprüfung im selben Hauptfach an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden wurde. Die Rechte des Präsidenten nach § 4 HmbHG bleiben davon unberührt.

§ 17 Umfang der Magisterprüfung

(1) Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

- einer schriftlichen Hausarbeit in einem Hauptfach,
- je einer Klausur in jedem Prüfungsfach,
- je einer mündlichen Prüfung in jedem Prüfungsfach.

(2) Die Prüfungsschritte erfolgen in der oben genannten Reihenfolge. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende des Ausschusses für Magisterprüfungen eine Änderung in der Reihenfolge genehmigen.

§ 18 Prüfungsfächer

(1) Die Hauptfächer des Fachbereichs Geschichtswissenschaft, aus denen die schriftliche Hausarbeit gemäß § 17, Absatz 1 gewählt werden muß, sind im Anhang unter Ziffer 1.1 verzeichnet.

(2) Als Nebenfächer beziehungsweise als zweites Hauptfach sind die Fächer zugelassen, die in den geltenden Magisterprüfungsordnungen der Universität Hamburg aufgeführt sind. Die Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Über die Zulassung von anderen Nebenfächern beziehungsweise zweiten Hauptfächern entscheidet auf Antrag der Fachbereichsrat.

§ 19 Schriftliche Hausarbeit

(1) Die schriftliche Hausarbeit dient dem Nachweis der in § 1 genannten Anforderungen.

(2) Das Thema der Hausarbeit wird von dem Prüfer gestellt, der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Der Kandidat kann Vorschläge machen. Die Termine der Vergabe des Themas und der Abgabe der Hausarbeit sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Hausarbeit ist innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Themas an den Kandidaten einzureichen. Auf einen rechtzeitig gestellten schriftlichen Antrag des Kandidaten kann der Ausschuß für Magisterprüfungen in begründeten Fällen eine Verlängerung von höchstens drei Monaten gewähren. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des Betreuers einzuholen.

(4) Der Hausarbeit ist eine Erklärung des Kandidaten beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Bei einer gemeinsam mit anderen hergestellten schriftlichen Hausarbeit (Gruppenarbeit) muß der individuelle Beitrag des Kandidaten dokumentiert werden. Dies geschieht durch Angabe der von den Kandidaten verfaßten Seiten oder, sofern dies nicht möglich ist, dadurch, daß die Anteile bezüglich Inhalt und Umfang gesondert beschrieben werden. In einem Kolloquium ist festzustellen, ob der einzelne Kandidat seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozeß und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Die Hausarbeit ist auf deutsch abzufassen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß auch eine andere Sprache zulassen.

§ 20 Annahme und Begutachtung der Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit ist in vier gebundenen, maschinenschriftlichen Exemplaren fristgerecht beim Vorsitzenden des Ausschusses für Magisterprüfungen abzugeben.

(2) Sie wird von dem Hochschullehrer, der die Arbeit betreut hat, und einem zweiten Gutachter beurteilt.

(3) Die Hausarbeit gilt als angenommen, wenn beide Gutachter sie als „ausreichend“ oder besser bewerten. Die Note der Hausarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Gutachter. Differieren die Noten um mindestens zwei Notenstufen oder bewertet einer der Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, der andere mindestens mit „ausreichend“, so zieht der Prüfungsausschuß einen dritten Gutachter hinzu. Die Note für die Arbeit wird in dem Fall grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der drei Prüfer gebildet. Wird die Arbeit von einem Gutachter mit „nicht ausreichend“, von dem anderen Gutachter aber mindestens mit „ausreichend“ bewertet, und ist nach Beurteilung des dritten Gutachters die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ zu

bewerten, so wird die Note für die Arbeit mindestens auf „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Die Beurteilung der Hausarbeit ist schriftlich zu begründen und wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(4) Der Ausschuß für Magisterprüfungen stellt die Note der Hausarbeit entsprechend der Bewertungsskala des § 22 fest.

§ 21

Klausuren und mündliche Prüfungen

(1) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen dienen dem Nachweis der Fachkenntnisse des Kandidaten und seiner Fähigkeit, sie methodisch für die Erarbeitung von Problemlösungen und das Erfassen von Zusammenhängen nutzbar zu machen.

(2) Die Prüfer bestimmen die Prüfungsgegenstände. Für die Klausuren und mündlichen Prüfungen der Magisterprüfung kann der Kandidat Prüfungsgegenstände vorschlagen. Den Vorschlägen des Kandidaten ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Die Prüfungstermine werden nach Annahme der schriftlichen Hausarbeit von den jeweiligen Prüfern mit dem Kandidaten vereinbart und dem Vorsitzenden des Ausschusses für Magisterprüfungen mitgeteilt.

(4) Eine Klausur dauert fünf Stunden.

(5) Klausuren werden unter Aufsicht geschrieben. Der Geschäftsführende Direktor des Instituts beziehungsweise Seminars, dem die Fachrichtung, in der die Klausur durchgeführt wird, zugeordnet ist, bestellt aus dem Kreise der hauptamtlich Bediensteten seines Zuständigkeitsbereiches eine Klausuraufsicht.

(6) Die Klausuren sind von jeweils zwei Gutachtern zu benoten. Bei unterschiedlicher Beurteilung der Prüfungsleistung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Gutachter gebildet; § 20 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Eine mündliche Hauptfachprüfung dauert 60, eine mündliche Nebenfachprüfung 30 Minuten,

(8) Die mündlichen Prüfungen werden in Gegenwart eines Beisitzers vom jeweiligen Prüfer durchgeführt und benotet. Der Beisitzer führt das Protokoll. Er wird vom jeweiligen Prüfer bestellt. Als Beisitzer kann fungieren, wer mindestens die vom Kandidaten angestrebte Qualifikation bereits besitzt und der Universität Hamburg angehört.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind von Prüfern und Gutachtern mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = nicht ausreichend.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.

(3) Die Note für das einzelne Prüfungsfach ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note für die mündliche Prüfung und der ungerundeten Note für die Klausur. Die Fachnote wird nach der Bewertungsskala des Absatzes 4 festgestellt.

(4) Zur Bildung der Gesamtnote werden die ungerundeten Noten der Klausuren und mündlichen Prüfungen der Nebenfächer jeweils einfach, der Hauptfächer jeweils zweifach und der schriftlichen Hausarbeit vierfach gezählt. Die Summe der Noten wird durch die Zahl zwölf geteilt. Die Gesamtnote wird auf Grund dieses Ergebnisses wie folgt festgestellt: Bei einem Durchschnitt von 1,0 = mit Auszeichnung, (das heißt, wenn alle Prüfungsleistungen mit „sehr gut“ bewertet worden sind) bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt von über 1,5 bis 2,5 = gut, bei einem Durchschnitt von über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt von über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

§ 23

Fachbereichsfremde Prüfungsfächer

(1) Prüfungen in Fächern (Nebenfach oder zweites Hauptfach), die einer anderen Prüfungsordnung, nach der der akademische Grad ‚Magister/Magistra Artium‘ erworben werden kann, zugeordnet sind, werden nach den Bestimmungen über die Durchführung von Nebenfachbeziehungsweise Hauptfachprüfungen der jeweils anderen {Magisterprüfungsordnung abgenommen.

(2) Prüfungen in Fächern (Nebenfach oder zweites Hauptfach), die einer anderen Prüfungsordnung, nach der der akademische Grad ‚Magister/Magistra Artium‘ nicht erworben werden kann, zugeordnet sind, werden in der Regel gemäß §§ 17 bis 21 durchgeführt; über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Prüfungsberechtigt ist, wer in diesen Fächern nach den Bestimmungen der jeweils anderen Prüfungsordnung die Prüfungsberechtigung für Abschlußprüfungen besitzt. (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt ausschließlich § 22.

(5) Die Berechnung der Gesamtnote nach § 22 Absatz 4 wird entsprechend der Anzahl der Prüfungsteile vorgenommen.

(6) Sind für fachbereichsfremde Prüfungsfächer in den Prüfungsordnungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 bestimmte Fächerverbindungen vorgeschrieben oder ausgeschlossen, gelten diese Bestimmungen auch für die Wahl der Prüfungsfächer gemäß dem Anhang Nummer 1 dieser Magisterprüfungsordnung.

III.

Schlußbestimmungen

§ 24

Akteneinsicht

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Ausschusses für Magisterprüfungen zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 25

Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, erklärt der Ausschuß für Magisterprüfungen nachträglich die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist die Prüfung gleichwohl bestanden. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Ausschuß für Magisterprüfungen über die Rücknahme der Zulassung und die Ungültigkeit der Prüfungen.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis und die unrichtige Magisterurkunde sind einzuziehen.

§ 26

Aberkennung des Magistergrades

Die Entziehung des akademischen Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27

Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1985 in Kraft.

(2) Studierende, die das Studium der Geschichtswissenschaft vor dem Sommersemester 1985 begonnen haben, können die Magisterprüfung nach der Übergangsordnung für die Magisterprüfung (Akademische Abschlußprüfung) der Fachbereiche Philosophie, Psychologie, Sozialwissenschaften; Erziehungswissenschaft; Sprachwissenschaften; Geschichtswissenschaft; Kulturgeschichte und Kulturkunde; Orientalistik der Universität Hamburg vom 17. September 1969 (Amtlicher Anzeiger 1970, Seite 32), zuletzt geändert am 18. Juli 1983 (Amtlicher Anzeiger Seite 1321), ablegen, sofern sie vor dem 31. März 1991 zur Magisterprüfung zugelassen werden.

Anhang zur Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs Geschichtswissenschaft

1. Fächerkatalog

Es können gewählt werden

1.1 als Hauptfächer:

- Geschichte,
- Griechische Philologie,
- Lateinische Philologie,
- Byzantinistik und Neugriechische Philologie;

1.2 als Nebenfächer:

- Alte Geschichte,
- Mittlere und Neuere Geschichte,
- Sozial- und Wirtschaftsgeschichte,
- Griechische Philologie,
- Lateinische Philologie,
- Byzantinistik und Neugriechische Philologie.

Als Nebenfach kann außerdem jedes an der Universität Hamburg vertretene Fach gewählt werden, dessen Studium mit einer Magister- oder Diplomprüfung abgeschlossen werden kann. Über die Zulassung weiterer Fächer entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag des Kandidaten.

Anstelle zweier Nebenfächer kann als weiteres Hauptfach jedes an der Universität Hamburg vertretene Fach gewählt werden, für das ein Magister-Hauptfachstudiengang mit einer entsprechenden Prüfungsordnung besteht; andere Fächer mit gleichwertigem Studiengang können vom Fachbereichsrat auf Antrag als weiteres Hauptfach zugelassen werden.

Wird Geschichte als Hauptfach gewählt, können Alte Geschichte und Mittlere und Neuere Geschichte nicht als Nebenfächer gewählt werden. Im Nebenfach Mittlere und Neuere Geschichte kann der Kandidat wählen, ob der Prüfungsschwerpunkt in der mittelalterlichen oder Neueren Geschichte liegen soll.

Wird Griechische Philologie oder Lateinische Philologie als Hauptfach gewählt, so ist Lateinische Philologie beziehungsweise Griechische Philologie als ein Nebenfach verbindlich. Als Nebenfächer sind Griechische und Lateinische Philologie jeweils ohne Doppelung zulässig.

2. Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 16,2 d) und Prüfungsanforderungen

2.1 Geschichte (Hauptfach)

Zulassungsvoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren aus insgesamt zweien der drei Bereiche Alte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte; das Weitere regelt die Studienordnung. Prüfungsanforderungen: Im Hauptfach Geschichte wählt der Kandidat aus den drei Bereichen Alte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte zwei Prüfungsschwerpunkte, von denen einer in der Neueren Geschichte liegen sollte, Anstelle der Neueren Geschichte kann als Prüfungsschwerpunkt Sozial- und Wirtschaftsgeschichte treten.

Hat sich der Kandidat vorwiegend mit Osteuropäischer Geschichte oder Überseegegeschichte beschäftigt, so wird dies im Hauptfach Geschichte beziehungsweise im Nebenfach Mittlere und Neuere Geschichte berücksichtigt.

2.2 Griechische Philologie (Hauptfach)

Zulassungsvoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren und Bestehen einer dreistündigen griechisch-deutschen Übersetzungsklausur; das Weitere regelt die Studienordnung.
Prüfungsanforderungen: Schwerpunkte der Prüfung sind drei vom Kandidaten angegebene Autoren, (mindestens ein Dichter und ein Prosaiker).

2.3 Lateinische Philologie (Hauptfach)

Zulassungsvoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren und Bestehen einer dreistündigen lateinisch-deutschen Übersetzungsklausur; das Weitere regelt die Studienordnung.

2.4 Byzantinistik und Neugriechische Philologie (Hauptfach)

Zulassungsvoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren und Bestehen einer dreistündigen Übersetzungsklausur (Mittelgriechisch-Deutsch und Deutsch-Neugriechisch).

Prüfungsanforderungen: Schwerpunkte der Prüfung sind drei vom Kandidaten angegebene Autoren (mindestens je einer aus dem Bereich der Byzantinistik und dem der Neugriechischen Philologie; mindestens einer der Autoren muß ein Dichter sein).

3. Leistungsnachweise

Die Formen der Leistungsnachweise werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Veranstalter definiert. Voraussetzung für den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme sind in der Regel die regelmäßige, aktive Teilnahme und die Anfertigung einer oder mehrerer schriftlicher Arbeiten; das Nähere, regeln die Studienordnungen.

Hamburg, den 6. August 1985

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 1633

Hamburg, den 8. April 1993

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung Amtl. Anz. S. 809